

BundessgerichtshofBeschlußIV ZB 203/66

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein - Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
 D[RECKEN], T[RECKEN]straße 11,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Gisfried L. [REDACTED], O[FFIZIER] des [REDACTED], L[AND] S[CHL] [REDACTED],
 L[AND] [REDACTED]/Met W, Frankreich,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 21. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Die Frage, ob und in welcher Höhe durch die Einhaltung
von Diät-Kost (Wagen-Darm-Schonkost) im Rahmen eines
Familienhaushalts Mehrkosten entstehen, ist eine Frage der
tatsächterlichen Würdigung. Diese hat der Senat bereits im
Beschluss vom 9. April 1965 - IV ZB 140/65 - ausgesprochen.
Die verfahrensrechtlichen Angriffe des beklagten Landes gegen
die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts können die Zulassung
der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Verwertung

13

- 3 -

des in einem anderen Verfahren erstatteten Gutachtens der Diätküchenleiterin Götter begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Da die Akten des Berufungsgericht bei der mündlichen Verhandlung bereits vorlagen, mußte ihre Beziehung nicht durch einen förmlichen Beweisbeschluss angeordnet werden (§ 356 ZPO). Eine gegenteilige Auffassung kann dem Senatsbeschluss vom 27. Januar 1965 - IV ZB 100/64 - nicht entnommen werden. Die Akten waren laut Niederschrift vom 30. November 1965 Gegenstand der mündlichen Verhandlung, in der auch ein Vertreter des beklagten Landes anwesend war. Dieser hatte daher Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Vernehmung der Sachverständigen zu beantragen. Die vom beklagten Land angekündigte Rüge, das Berufungsgericht habe ihn in Ergebnis des rechtlichen Gehör verweigert und die Stellung entsprechend der Beweisangebote verhindert, ist schon unbegründet. Auch die weiteren vom beklagten Land gegen das Gutachten erhobenen Angriffe geben keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Der Senat verweist insoweit auf die Gründe des vorerwähnten Beschlusses vom 9. April 1965. Hier kommt noch hinzu, daß das Berufungsgericht seine Auffassung auch auf die Bescheinigungen der französischen Ärzte Dr. Teßmann und Dr. Schmitt gestützt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

13

- 4 -

Da auch im Ubrigen keiner der Zulassungsgründe
des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 EGO vorliegt, muß die sofortige
Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 EGO zurückgewiesen werden.

Ischer

Dr. Graf